

Art. 6 Zulassung

¹Der Campingplatz steht im Prinzip allen Gästen offen. Der Pächter kann Personen den Zutritt zum Platz ohne Angabe von Gründen verweigern.

²Es dürfen maximal 5 Parteien à 2 Personen Dauerwohnsitz nehmen. Diese sind verpflichtet, sich offiziell bei der Gemeinde Pontresina anzumelden.

³Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.

Art. 7 Installationen an Jahresplätzen

¹Dem Campingplatz Morteratsch soll der Charakter als naturbelassener Zeltplatz erhalten bleiben.

²In diesem Zusammenhang wird Folgendes festgelegt:

- Umzäunungen aller Art, das Anlegen von Gärten, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Vgl. auch Pt. 7.2
- Vor der Erstellung eines Vorbaus, Windfangs oder einer Zusatzbedachung des Wohnwagens ist mit der entsprechenden, vermassten Planskizze beim Platzwart eine Bewilligung einzuholen.

Art. 7.1 Wohnwagen, Schutzdächer, Vorzelt

- Die maximale Länge des Wohnwagens beträgt 8 Meter ohne Anhängervorrichtung*
- Die Räder der Wohnwagen dürfen nicht abgenommen werden.
- Die Wohnwagenumrandung (Holzbretter, Schaltafeln usw.) muss mit Zeltstoff oder PVC eingefasst sein.
- Für die Überdachung ist ein Wohnwagenschutzdach zulässig. Dieses darf nur aus Kunststofffolie in unauffälliger Farbe und Aluminiumunterbau gefertigt sein. Maximalmasse ab äußerstem Punkt eines unbeweglichen Teiles des Wagenkastens: Heck und Front 40 cm, seitlich 20 cm, Höhe über dem Wohnwagendach max. 30cm. Ein Doppeldach für Wohnwagen und Vorzelt ohne sichtbare Stützstangen ist zugelassen.
- Ein handelsübliches Vorzelt oder ein Holzvorbau ist zugelassen. Ein Holzvorbau muss mit Zeltstoff verkleidet sein. Das optische Aussehen muss dem eines handelsüblichen Vorzeltes entsprechen.
- Der gedeckte Vorbau inkl. Windfang darf max. 3.2 m breit, auf dem Dach gemessen, sein.* Die maximale Länge des Vorbaus darf die Gesamtlänge des Wohnwagenaufbaus nicht überschreiten.* Die Höhe des Vorbaus beschränkt sich auf die Wohnwagenhöhe.
- Zugelassen ist eine Abdeckung des Gaskastens mit Zeltstoff oder PVC (max. Deichsellänge) oder eine Materialkiste (Länge max. 2 m, Breite max. 1 m, Höhe max. 1 m) oder ein kleines Materialzelt (Länge max. 2 m, Breite max. 1.5 m) zur Aufbewahrung der Gasflaschen.
- Wohnwagen und deren Vorbauten inkl. Windfang gelten als Einheit. Diese Einheit darf in keinem Falle erweitert, zum Beispiel durch ein Küchenzelt oder ähnliches oder mit anderen Einheiten verbunden werden.*

Art. 7.2 Bodenbeschaffenheit, Untermauerungen, Umzäunung

- Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, das Auslegen von Steinplatten sowie feste Unterbauten sind grundsätzlich verboten.
Als Ausnahme wird ein mit natürlichen Materialien erstellter Zugang zum Wohnwagen toleriert. Ebenfalls toleriert werden als Sonnendeck verlegte Lattenroste. Die Lattenroste und die Wohnwagen-Vorzeltseinheit dürfen zusammen die Fläche von 60 m² nicht überschreiten.
- Untersagt sind: Untermauerungen, Abgrabungen*, Hangsicherung durch Stützmauern*, Betonsockel, Befestigung der Vor- und Sitzplätze mit Kies und/oder Sand*, geschlossene Plattenbeläge, fix installierte Tische und Bänke*, Wasser- und Abwasseranlagen, elektrische Anlagen wie Zuleitungen und anderes auf und an den Bäumen, Waldbodenveränderungen jeglicher Art, Ausheben von Wassergräben, Anlegen von Gärten und gartenähnlichen Anlagen, jegliche Pflanzung (ausser in Töpfen)
- Untersagt sind: Umzäunungen und Absperrungen aller Art wie Gartenzäune, Hecken und andere feste Bepflanzungen, Markierung mit Pflöcken

Art. 7.3 Sonnenschutzzelte, Sichtschutzwände und Pavillons

¹Solche Installationen sind grundsätzlich erlaubt, sind jedoch bei Abwesenheit des Campers unaufgefordert zu entfernen.

²Die Tiefe von 2.50 m darf nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Campingutensilien wie z.B. Velos, Schlauchboote, mobile Gartengrills sowie Sport- und Freizeitgeräte.

Art. 7.4 Fahnenmasten

Sind nicht gestattet

Art. 7.5 Parabolantennen

¹Mit einem max. Durchmesser von 80 cm können Parabolantennen auf dem Dach der Installation bis zu einer max. Höhe von 1 m Oberkante montiert werden.

²Wenn dieser Standort keinen Empfang gewährleistet, kann der Pächter einen alternativen Standort bewilligen.

Art. 7.6 Verkauf der Installation

¹Der Mieter kann keinen Anspruch auf den Verkauf der Installation auf dem Standplatz geltend machen.

²Bei der Auflösung des Mietvertrages ist der Platz grundsätzlich zu räumen und der Standplatz im ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurück zu geben. Es besteht kein Anrecht auf Weiterverkauf der Installation auf dem Platz.

Art. 8 Holzhäuser, Bungalows

Es sind ausschliesslich mobile Holzhäuser zur Vermietung durch den Pächter gestattet.

Art. 9 Tarife Gebühren, Ankunft und Abreise von Touristen

¹Die gültigen Tarife, Öffnungszeiten, Sicherheitsbestimmungen und Notfallnummern sind an der Camping Rezeption publiziert.

²Der gesamte Aufenthaltspreis ist vor dem Beginn des Aufenthaltes fällig und spätestens am Abend vor der Abreise zu bezahlen. Der Pächter kann eine Akontozahlung verlangen.

³Jeder Gast muss sich bei seiner Ankunft an der Rezeption des Campingplatzes unter Vorweisung eines gültigen Ausweispapiers melden und sich registrieren lassen.

⁴Während der Hochsaison wird bei Abreise nach 12.00 Uhr eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung gestellt.

⁵Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr sind Ankünfte und Wegfahrten nicht gestattet.

Art. 10 Standplatz, Zuweisung und Umfang

a) Jahresplätze

Es dürfen max. 1/3 der Stellplätze als Jahresplätze belegt werden.

Die Zuteilung der Saison- und Jahresplätze erfolgt durch den Pächter, wobei den Wünschen der Gäste im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird.

Die Zuteilung erfolgt auf der Basis eines Plans.

b) Touristenplätze

Ein fixer Stellplatzplan für Touristen würde den Charakter des Campingplatzes negativ beeinträchtigen. Ist die Rezeption nicht besetzt, kann sich der Gast provisorisch auf einem Standplatz niederlassen, allerdings ohne Anspruch auf definitiven Verbleib.

Art. 11 Unbewohnte Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile

¹Das Abstellen bzw. Zurücklassen von unbewohnten Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Camping Mörteratsch ist nur mit Bewilligung des Pächters gestattet und ist gebührenpflichtig.

²Für das Überwintern von unbewohnten Wohnwagen wird die volle Standplatzgebühr verrechnet.

Art. 12 Besucher

¹Besucher sind während der Nachtruhezeit ab 22.00 Uhr nicht gestattet.

²Die Gäste haften dafür, dass ihre Besucher die Gebühren entrichten und sich an das Reglement halten.

Art. 13 Haustiere

¹In der Nebensaison kann der Pächter Mushern mit mehr als 2 Hunden den Aufenthalt auf dem Campingplatz gestatten.

²Die Halter sorgen dafür, dass ihre Haustiere andere Gäste nicht belästigen und weder Areal noch Anlagen verschmutzen.

³In die Sanitäranlagen dürfen keine Haustiere mitgenommen werden.

⁴Es ist verboten, Haustiere unbeaufsichtigt oder eingeschlossen auf dem Platz zurückzulassen.

⁵Hunde sind stets an der Leine zu halten.

Art. 14 Nachtruhe

¹Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Jede Aktivität, welche Lärm verursacht, ist in dieser Zeit untersagt.

²In Ausnahmefällen kann der Pächter die Nachtruhe verschieben.

³Als Aussenbeleuchtungen sind herkömmliche Wohnwagen-Aussenlichter gestattet.

⁴Beleuchtungsvorrichtungen zur Beleuchtung der Umgebung sind verboten.

Art. 15 Gastronomiebetrieb

Alkoholische Getränke dürfen nur bei Vorliegen der entsprechenden Verkaufsbewilligung abgegeben werden.

Art. 16 Hygiene, Ordnung und Kehrrecht

¹Der gesamte Campingplatz und insbesondere die sanitären Anlagen müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden.

²Unter die Ausgussrohre der Wohnwagen müssen Behälter gestellt werden.

³Die Abwasser und der Inhalt von tragbaren WCs sind in die dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Ausgüsse zu entleeren.

⁴Die Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Wasserabflüsse oder direkt in öffentliche Gewässer ist streng verboten.

⁵Kehricht/Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen, wobei der Abfalltrennung besondere Beachtung zu schenken ist.

⁶Das Waschen oder Reinigen von Fahrzeugen auf dem Campingareal ist untersagt, ausgenommen an der eigens dafür bezeichneten Stelle.

Art. 17 Feuer

¹Offene Feuer ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen sind streng verboten.

²Jegliches Abfeuern von Feuerwerk auf dem Platz ist verboten.

³Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) müssen eingehalten werden

Art. 18 Gas, Elektroinstallationen

¹Holzöfen jeglicher Art sind auf dem Platz verboten.*

²Das Aufstellen von Heizkörpern im Freien ist untersagt.

³Alle baulichen elektrischen Anlagen müssen nach gesetzlichen Vorschriften fachmännisch erstellt werden. Dies hat der Mieter zu beachten; er ist gehalten seine Installationen durch Fachleute ausführen lassen.

Die Kabel von der Steckdose zum Wohnwagen sind sorgfältig zu verlegen und müssen den Vorschriften entsprechen.

Vom Platzwart wird pro Einheit nur eine Steckdose zugewiesen. Die Verbrauchskosten sind nach Tarif des Platzwartes zu entrichten.

⁴Die Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und können jederzeit unangemeldet durch einen Gasfachmann (Gemeinde/Kanton) kontrolliert werden. Eine Kontrolle der Gasinstallation muss mindestens alle 5 Jahre von einem FVF Mitglied auf Kosten des Saisoncampeurs durchgeführt werden, wofür dieser auch verantwortlich ist. Der Platzwart ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

⁵Die Lagerung und der Betrieb von Gasflaschen ausserhalb des Wohnwagens sind in einem vorschriftsmässigen und abschliessbaren Kasten erlaubt.

⁶Das Sammeln von Leseholz ist gestattet, jedoch jeglicher Holzschlag verboten. Offene Feuer dürfen nur an den dafür bestimmten Feuerstellen entfacht werden.

Art. 19 Fahrzeugverkehr

¹Auf dem Campingplatz sind nur notwendige Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zulässig.

²Nach 23 Uhr ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Areal untersagt. Campeure, welche später heimkehren, müssen ihr Fahrzeug ausserhalb des Platzes abstellen.

Art. 20 Handel und Werbung

¹Den Gästen ist jede Berufstätigkeit sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Platz untersagt.

²Ebenfalls untersagt sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen und Werbungen jeder Art.

Art. 21 Schäden, Haftpflicht und Meldepflicht

¹Die Gäste und Besucher haften für alle Schäden, welche sie Dritten, dem Pächter oder dem Tourismusverein Pontresina vorsätzlich oder fahrlässig zufügen.

Der Tourismus Verein Pontresina empfiehlt den Mietern zudem dringend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, welche der Mieter dem Pächter oder Dritten durch seine auf dem Standplatz aufgestellten Objekte zufügen könnte.

²Weder der Tourismus Verein noch der Pächter haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benützer des Campingplatzes, die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen oder Dritte erlitten oder verursacht haben.

Höhere Gewalt ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet ebenfalls keinen Haftungsanspruch des Gastes oder der Besucher gegenüber dem Tourismus Verein oder dem Pächter.

³Unfälle, Schäden an Einrichtungen oder Installationen sowie andere besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Campingleitung zu melden

Art. 22 Sanktionen

¹Jeder Verstoss gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder zusätzlicher Reglemente sowie die Nichteinhaltung von Weisungen oder Anordnungen der Platzverwaltung, berechtigen letztere zur endgültigen Wegweisung des fehlbaren Gastes sowie gegebenenfalls der für ihn verantwortlichen Personen aus dem Camping.

²Wird ein Campeur vom Campingplatz weggewiesen, hat er kein Anrecht auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Mieten, Kosten und Gebühren.

Art. 23 Beschwerden und Beanstandungen

¹Beschwerdeinstanz für baurechtliche Fragen ist die Baubehörde. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

²Für alle anderen Beschwerden ist der Vorstand des Tourismus Vereins zuständig. Beschwerden müssen schriftlich eingereicht werden.

Art. 24 Gerichtsstand

¹Die Bedingungen des Schweizerischen Obligationenrechtes kommen zur Anwendung, falls dieser Vertrag nichts Anderweitiges bestimmt.

²Als Rechtsstand gilt Pontresina.

Art. 25 Vorbehalt von übergeordnetem Recht

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde Pontresina insbesondere zum Campingwe-

sen und Umweltschutz ebenso zu beachten wie besondere örtliche Vorschriften der Behörden und Polizeiorgane.

Art. 26 Allgemeine Pflichten und Rücksichtnahme

¹Über die nachfolgenden Einzelbestimmungen bezüglich Verhalten und Aktivitäten auf dem Platz ist jeder Gast zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Gästen verpflichtet. Allgemein hat er sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört oder gar belästigt werden.

²Aktivitäten welche übermäßigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch, etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹Punkte, welche mit einem * versehen sind, können den Status quo per Inkrafttreten dieses Reglements beibehalten. Dies in Absprache mit dem Pächter.

²Bei Vertragsänderung oder nach Vertragsauflösung werden die neuen Bestimmungen angewendet.

Art. 28 Gültigkeit

Dieses Betriebsreglement ersetzt alle früheren Reglemente, namentlich das Betriebsreglement vom 16. Juli 2013.

Pontresina, 27. März 2015


Bürgergemeinde Pontresina


Thomas Walther, Präsident


Mathias Schmid, Aktuar

Tourismus Verein Pontresina


Richard Plattner, Präsident


Jan Steiner, Geschäftsführer

Politische Gemeinde Pontresina


Martin Aebli, Präsident


Urs Dubs, Gemeindeschreiber



Anhänge:

Plan Jahresplätze

Mietvertrag für Saisonmiete

Kopie an:

Amt für Natur und Umweltgefahren, Zuoz